

– Beglaubigte Abschrift –

Von RA Appelt eingefügte Bemerkungen beinhaltend!

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
4 O 2410/20

Verkündet am: 02.11.2021

Kühnel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

1. W. ..., vertr. d. d. Gesellschafter Thomas W.
2. Rechtsanwalt M.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen W.
Geschäftszeichen: 1810/20 FM06 7 fm

gegen

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

- Beklagter -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Siebelt**, den Richter am Landgericht
Laudi und die Richterin am Landgericht **Pradt**

RA Appelt: ACHTUNG! Obwohl das Gericht konkret wusste, dass ich in Sachen Rechtsverletzungs-Rüge gegenüber der "SCU" einzig meiner anwaltlich übernommenen Pflicht nachkommen war, und es mir einzig darum geht als Zeuge vor einem ordentlichen Gericht in den USA aussagen zu können, betreffend die ja zudem schriftlich belegten Gesetzesverstöße der Kanzlei W., aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2021

für Recht erkannt:

hat das Gericht dennoch tenoriert wie nachstehend, OHNE die ZEUGEN-Situation auszuklammern!, womit das Gericht auch unzulässig in die (beruflichen) Grundrechte des Unterfertigenden eingreift.

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Dritten über die Klägerin zu 1) als Rechtsanwaltskanzlei und zu Lasten des dort tätigen Klägers zu 2) sinngemäß zu behaupten,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten unter grösster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten hochsensible Daten an fremde Dritte versandt,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten einen Datenschutzverstoß begangen,
 - mit etwas mehr Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau für die Kläger leicht vermeidbar gewesen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, die unter Ziffer 1. genannten Behauptungen auf sonstige Art und Weise zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

3. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. und 2. genannten Verbote die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei das Berufen auf Fortsetzungszusammenhang, auf Gesamtvorsatz und/oder auf natürliche Handlungseinheit ausgeschlossen ist.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.280,80 Euro nebst Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2021 zu zahlen.

5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von dem Beklagten die Unterlassung von Äußerungen bzw. deren Verbreitung. **ACHTUNG, RA Appelt: ich hatte bereits wiederholt gerügt, dass mir Anlagen nicht vor-liegen; auch ein Teil der hier genannten Anlagen wurde mir nicht zugeleitet.**

Die Klägerin zu 1) betreibt ein Rechtsanwalts- und Notariatsbüro in Wiesbaden mit insgesamt 7 Berufsträgern, wovon der Kläger zu 2) einer ist. Der Beklagte vertritt eine Tochter eines im Jahre 2019 verstorbenen Mitglieds einer US-Kreditgenossenschaft, der Service Credit Union (im Folgenden: SCU). Der Verstorbene hinterließ insgesamt 5 Kinder und eine Ehefrau. Mit Email vom 28.08.2019, wegen deren inhaltlicher Einzelheiten im Übrigen auf Anlage A 1 (Anlagenband) verwiesen wird, beantragte der Beklagte gegenüber der SCU (adressiert an Herrn Philip von Streicher) Auskunft über bzw. Bestätigung der aktuellen Kontostände. Darüber hinaus forderte er dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Zugriff bzw. Verfügungen des Bruders seiner Mandantin, der die Erbschaft bereits ausgeschlagen habe, über die Konten des Erblassers zu verhindern. Ob sich hierauf bereits die Kläger bei dem Beklagten meldeten, ist streitig.

Unsere Mandantin = Erbin wandte sich immer und ausschließlich mit ihrem BANKAnliegen an die US-Bank DIREKT!

Mit Email vom 29.12.2019 (Anlage A 4, Anlagenband) wandte sich der Beklagte erneut unmittelbar an Herrn von Streicher (SCU), übermittelte einen zu Gunsten seiner Mandantin ausgestellten Mindestquoten-Teilerbschein und erbat u. a. die Übersendung eines aktuellen Kontoauszugs für seine – nach seiner Auffassung als Alleinerbin anzusehende – Mandantin. Mit Email vom 03.01.2020 (Anlage A 5, Anlagenband) meldete sich der Kläger zu 2). Er bat ausdrücklich darum, künftige Korrespondenz über das Büro der Kläger zu führen und übermittelte dem Beklagten eine Information über den bis dato aktuellen Kontostand.

Warum lässt das Gericht die Tatsache unerwähnt, dass die Kläger sich trotz wiederholter Nichtbestellrügen ganze ACHT Monate geweigert hatten sich fallbezogen anwaltlich zu bestellen. (Stichwort: Beratervertrag). Dennoch verarbeiteten sie auch in dieser Zeit die Daten unserer Mandantin!

Mit Email-Schreiben vom 20.03.2020 (Anlage A 9, Anlagenband) wandte sich der Beklagte wiederum unmittelbar an Herrn von Streicher und bat um erschöpfende Auskunft betreffend aller Konten und Kontoinformationen des Erblassers sowie um SCU-interne Umschuldung, so dass ab sofort keine Sollzinsen mehr anfielen. Mit Email vom gleichen Tage (Anlage A 10,

Eine unverschämte LÜGE der Kläger und des LG! Ich kenne Anlage A 11 nicht! Zudem: Bitte fragen Sie sich selbst: Warum würde der Beklagte nachfolgend mindestens ZWEI MAL PRO WOCHE bei den Klägern um "Auskunft" nachgefragt haben, würden die Kläger, wie hier LÜGEND (Urkundenfälschung?) vom LG behauptet, am 28.01.2020 den Beklagten wie vom LG LÜGEND behauptet informiert haben? ACHTUNG: Hier bestand die Gefahr der Nachlassinsolvenz! Also KEINE Zeit für "Spielchen"! Kläger die Bankdaten seiner Mandantin nicht an fremde Dritte gesandt hätten.

Warum unterschlägt das Gericht die Tatsache, dass konkret eine Nachlassinsolvenz zu befürchten war, und deshalb der Kontostand eine existenziell wichtige Information für die Erbin war. Gleichzeitig beträgt ihre Erbausschlagungszeit 6 Wochen; aber die der US-Geschwister

Mit Schriftsatz vom 06.04.2020 beantragten die Kläger den Erlass einer einstweiligen **6 MONATE!** Verbotsverfügung gegen den Beklagten betreffend die in den Klageanträgen aufgeführten Äußerungen bzw. deren Verbreitung auf sonstige Weise. Mit Beschluss vom 15.04.2020 hat

Die Kombination: Drohende Nachlassinsolvenz und zugleich unterschiedlich lange Erbausschlagungszeiten war es ja, welche es so dringlich machte, dass unsere Mandantin Kontoauskunft erhält. Doch trotz Kenntnis verweigerten die Kläger/SCU auch diese Auskunft der Erbin!

die Kammer unter dem Aktenzeichen 4 O 719/20 die beantragte einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen und auf den Widerspruch des Beklagten diese durch Urteil vom 13.05.2020 (Anlage A 22, Anlagenband) aufrechterhalten. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Frankfurt durch Urteil vom 29.10.2020, 5 U 116/20 (Anlage A 23, Anlagenband) zurückgewiesen. Stimmt. Jedoch enthält auch dieses Urteil BEWIESEN mehr als 40zig Rechtsfehler. Und das Gericht erklärte gleich zu Anfang

zugunsten der Kläger entscheiden zu wollen; und räumte nach einer Stunde Sachvortrag des Unterfertigenden ein, mit der Rechtsmaterie Mit Schreiben vom 24.11.2020 (Anlage A 24, Anlagenband) forderten die Kläger den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 08.12.2020 auf, zur Vermeidung eines Hauptsacheverfahrens ihnen gegenüber zu erklären, dass der Beklagte die in der einstweiligen Verfügung vom 15.04.2020 getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich anerkennt und auf die Rechte aus den §§ 924 ff. ZPO verzichtet. Gleichzeitig machten sie die Kosten ihrer Inanspruchnahme in Höhe von 1.280,80 Euro geltend. Nachdem der Beklagte mit Email-Schreiben vom 25.11.2020 (Anlage A 25, Anlagenband bzw. Bl. 1033 d. A. sowie Bl. 1153 d. A.) ablehnte, haben die Kläger mit Schriftsatz vom 01.12.2020 Klage eingereicht, die dem Beklagten am 19.01.2021 zugestellt wurde. NICHT vertraut zu sein, und sich auch (altersbedin g) nicht mehr einarbeiten zu wollen.

1. Dem LG wurde ZEUGENBEWEIS angeboten, dass auf Seiten des Beklagten seit Monaten, also auch am 29.08.2019 KEIN Faxgerät vorhanden war.
 2. Die Kläger hatten erst am 20. April 20 eine kriminell rückdatierte Vollmacht vorliegen; vgl. Schriftsatzausführungen!
 3. Wieso unterschlägt das Gericht die Tatsache, dass die Kläger selbst noch mit e.V.-Antragseinreichung am 6. April 2020 ihre fallbezogene Handlungsvollmacht EINZIG UND ALLEIN mit einem angeblich bestehenden "Beratervertrag" mit der SCU begründeten?! In dem ganzen e.V.-Antrag führen die Kläger KEIN WORT hinsichtlich des Bestehens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht aus! Denn diese hatten die Kläger JA ERSTMals am 20. April 2020 behauptet!
 4. Wieso unterschlägt das Gericht die ihm bekannte Tatsache, dass die Kläger im Januar und März 2020 ZWEI RAK-Beschwerden verloren haben, weil es ihnen unmöglich war, eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht der RAK vorzulegen?!
 5. Wieso unterschlägt das Gericht die ihm bekannte Tatsache, dass die Kläger ACHT MONATE lang auf die wiederholt an sie gerichteten Nichtbestellrügen des Beklagten NICHT reagiert haben; statt in diesem Zusammenhang z.B. auf die doch angeblich bereits seit 29. August 2019 vorliegende Vollmacht auch nur ein einziges Mal hingewiesen zu haben?
 6. Wieso unterschlägt das Gericht die ihm bekannte Tatsache, dass die Kläger - infolge Angst vor Entdeckung ihrer vollmachtbezogenen Urkundenfälschung - sogar schriftsätzlich vortrugen, dass sie dem Unterfertigenden, trotz des § 174 BGB-Hintergrundes DOCH kein urkundliches ORIGINAL der Vollmacht zugeleitet hätten, NACHDEM die Kläger zuvor - gleichfalls bewiesen - AUSDRÜCKLICH GESCHRIEBEN hatten, dem Unterfertigenden das urkundliche ORIGINAL der Vollmacht zugeleitet zu haben?!
2. ALL dies unterschlägt das Gericht wider besseren und zudem beweisbelegtem Wissen!
=>Dies ist jedoch AUCH insoweit vorsätzlich gesetzwidrig, als dass ja das Gericht in seinem Urteil folgende rechtliche Begründung vertritt:
 - A)Alle stattgefundene Verarbeitung der Daten unserer Mandantin hätten die Kläger auf Basis der anwaltlichen Vollmacht berechtigterweise durchführen dürfen.
 - B)Auch sei die behauptete Versendung der Daten unserer Mandantin an das behauptete beA-Postfach infolge Vorliegens im Januar 2020 auf Basis der bestehenden anwaltlichen Vollmacht der Kläger nicht zu beanstanden.

=>Doch ohne Vorliegen einer anwaltlichen Vollmacht der Kläger war von Anfang an JEDE Verarbeitung der Daten unserer Mandantin für die Kläger verboten und unzulässig, mangels Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis.

Und dies gilt für den GESAMTEN Fallzeitraum, da ohne datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, niemals eine Verarbeitung von Daten Dritter zulässig ist.

=>Zudem unterschlägt das Gericht in seinem Urteil die Tatsache, dass unsere Mandantin zulasten der Kläger und der SCU am 28. März 2020(!) in AKTIVER Ausübung ihrer Grundrechte ein TOTALdatenverarbeitungsVERBOT erklärt hat, weshalb also bereits spätestens zum 28. März 2020(!) jede weitere Datenverarbeitung den Klägern und der SCU rechtlich bindend verboten war. Also bereits VOR Einreichung des e.V.-Antrages vom 6. April 2020 bestand dieser Rechtslage, gegen welche die Kläger BEWIESEN fortgesetzt verstießen!

Und weil diese Tatsache offenbar auch den Angezeigten bewusst wurde, verlegen sie in ihrem Urteil "versehentlich" den Verbots-Erklärungszeitpunkt vom 28. März 2020 auf den 14. April 2020. Erneut KRIMINELL und wider besseres und bewiesen vorliegendes Wissen des Gerichts handelnd! (Das Datum 28. März 2020 wurde gut 100 mal im Schriftsatz genannt!)

Die Kläger behaupten, sie seien bevollmächtigt, die SCU in der betreffenden Nachlasssache anwaltlich zu vertreten. Auf die an Herrn von Streicher gerichtete Email des Beklagten vom 28.08.2019 hätten sie bereits am Folgetag, dem 29.08.2019 (Anlage A 2, Anlagenband) geantwortet und unter Anzeige ihrer anwaltlichen Vertretung der SCU den Beklagten um Vorlage einer Vollmacht gebeten sowie eine Beantwortung angekündigt. Nach weiterer Email-Korrespondenz habe die Klägerin zu 1 dem Beklagten mit Email vom 10.09.2019 (Anlage A 3, Anlagenband) Informationen zu den aktuellen Kontoständen übermittelt, wofür der Beklagte sich mit Email vom selben Tage bedankt habe. Nach Erhalt der erforderlichen Informationen hätten sie das aus Anlage A 6 (Anlagenband) ersichtliche Schreiben vom 28.01.2020 unter Beifügung der angeforderten Kontoauszüge an das beA-Postfach des Beklagten übersandt. Die beA-SAFE-ID des Beklagten sei zuvor unter Eingabe des Namens des Beklagten sowie dessen damals bekannten Kanzleiortes nebst Postleitzahl über die beA-Software-Schnittstelle des Anwaltsprogrammes RA Micro ermittelt worden. Als Ergebnis habe sich für den Verfügungsbeklagten die beA-SAFE-ID DE.BRAK.5932aa46-bc48-4a0e-a6be-b9c0472f6d06.d724 ergeben, wie nicht zuletzt die als Anlage A 19 (Anlagenband) eingereichten Ausdrücke aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis belegen. Nachdem der Beklagte erklärt habe, über kein beA-Konto zu verfügen, habe er in diversen Emails die im Klageantrag aufgeführten Äußerungen gegenüber der Mandantin der Kläger, der SCU, bzw. der Rechtsanwaltskammer München getätigt. Wegen der diesbezüglichen inhaltlichen Einzelheiten des Klagevortrags wird auf Seiten 7 – 11 der Klageschrift vom 01.12.2020 (Bl. 7 – 11 d. A.) Bezug genommen.

Warum unterschlägt das Gericht die ihm beweisbelegt vorgetragene Tatsache, dass die Kläger eine eidesstaatliche Versicherung dem Gericht vorgelegt hatten, dass die Datenversendung vom Januar 2020 an das beA-Postfach eines "Rechtsanwalt BERND Appelt" in München erfolgt war; (einem seinerzeit in München wirklich ansässigen Rechtsanwalt, welchen ich auch im "Schweizer Sortiment" durch Zufall kennengelernt habe). ZUDEM: der Name des Unterfertigenden lautet "Rechtsanwalt AXEL Bernd Appelt" und war seinerzeit in "Unterföhring" ansässig und nicht in München! ZUDEM: dass die Kläger also tatsächlich einen Versandt an das beA-Postfach des Unterfertigenden im Januar 2020 getätigt hätten, ist also bis heute beweisbelegt STRITTIG! und wurde von den Kläger niemals bewiesen. Umgekehrt belegt der dem LG gleichfalls vorgelegen habende beA-Kontoauszug des Unterfertigenden, die Richtigkeit seiner beA-Angaben, vgl. bitte oben.

Doch auch dies ist von rechtlich großer Bedeutung: Denn das Gericht erweckt wahrheitswidrig den Eindruck, die Kläger hätten bewiesen die hochsensiblen Daten unserer Mandantin an das beA-Postfach des Unterfertigenden gesandt, UND NICHT an einen tatsächlich unbeteiligten Dritten Rechtsanwalt, nämlich Herrn RA BERND Appelt aus München!

Die Kläger vertreten die Auffassung, die fortgesetzten Behauptungen des Beklagten, die Kläger hätten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, stellten insbesondere im Hinblick auf die ständigen Wiederholungen, die verwendete Wortwahl sowie den Vorwurf der Vorsätzlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts und eine Ehrverletzung der Kläger im Sinne von §§ 185 ff. StGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB, aber auch einen Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (§ 823 Abs. 1 BGB). Die Behauptungen seien nachweislich unwahr und berührten die Verfügungskläger in ihrem beruflichen Ansehen und seien geeignet, das Ansehen der Verfügungskläger als Organe der Rechtspflege in erheblicher Weise zu beeinträchtigen und ihre wirtschaftliche Stellung zu schwächen. Auch diese Darstellung ist "so" unwahr. Denn das Gericht unterdrückt dabei die ihm bekannte Tatsache, dass der Beklagte die Kläger wiederholt begründet darauf hingewiesen hat, dass sie zulasten unserer Mandantin gegen Recht und Gesetz verstoßen!

Und das Gericht unterdrückt in seiner Darstellung die ihm bekannte Tatsachen:

1. dass sowohl die Kläger als auch die SCU fortgesetzt Rechtsverstöße zulasten unserer Mandantin begingen UND
2. die Kläger sich geweigert hatten der Aufforderung des Beklagten nachzukommen auf ihre SCU-Mandantin einzuwirken, dass diese unverzüglich die Rechtsverletzungen zulasten unserer Mandantin unterlässt! UND
3. dass die SCU infolge der rechtlichen Falschberatung der Kläger die Rechtsverletzungen zulasten unserer Mandantin fortsetzten,
4. UND daher für den nachgewiesenen mandatierten Unterfertigten überhaupt keine andere Möglichkeit bestand, als auf die SCU direkt zuzugehen und diese zur Unterlassung ihrer Rechtsverletzungen aufzufordern!
5. ZUDEM: unterschlägt das Gericht die ihm bekannte Tatsache, dass ja PARALLEL zu diesen Geschehnissen die Kläger sich - trotz wiederholter Nichtbestellungsrügen des Unterfertigten - WEIGERTEN ihre fallbezogene anwaltliche Bestellung durch Vollmacht nachzuweisen! By the way: Wie rechtlich verkürt muss man sein, aus einem (zudem bestrittenen und NIEMALS nachgewiesenen) "Beratervertrag" zwischen einem RA und einer Bank ein fallbezogene anwaltliche Bevollmächtigung abzuleiten?

Die streitgegenständlichen Daten der Mandantin des Beklagten seien, soweit sie nicht bereits aufgrund der bestehenden Kontoverbindung der Kreditgenossenschaft vorgelegen hätten, von der Mandantin des Beklagten bzw. dem Beklagten selbst zur Verfügung gestellt worden. Ohne diese Daten wäre es der SCU niemals möglich gewesen, eine Auszahlung (insbesondere an die Mandantin des Beklagten) der bei ihr zu Gunsten des Erblassers bestehenden Kontoguthaben vorzunehmen.

Auch diese Darstellung des Gerichts ist grob unwahr.

1. Denn unserer Mandantin lagen ja gerade NICHT die notwendigen Kontounterlagen vor, weshalb sie sich ja auch mit diesem Auskunftsbegehren an die SCU-Bank gewandt hatte.
2. Eine Bank soll nicht anhand des Namens ihres Kunden (= des Verstorbenen) ermitteln können, welche Konten dieser bei der Bank unterhält? Doch das Gericht glaubt BLIND einfach jeden Unsinn.
3. Die verarbeiteten Daten, sowie die im Jan. 20 angeblich beA-versandten Daten (die wir im Apr. 20 dann per E-Mail (unverschlüsselt) erhielten, enthielten weitaus mehr als nur Bankdaten! Auch dies unterschlägt das Gericht!

Zur Weiterleitung dieser Daten an die Kläger sei die SCU Bank im Rahmen des mit den Klägern bestehenden Mandatsverhältnisses gemäß § 29 Abs. 2 BDSG berechtigt gewesen. Eine Einwilligung der Mandantin des Beklagten sei – ungeachtet dessen, dass eine solche zunächst sogar vorgelegen habe – nicht erforderlich. Die Verarbeitung der Daten durch die SCU sei aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b und c DSGVO, eine Verarbeitung durch die Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f. DSGVO zulässig gewesen.

4. Wie ausgeführt, war und ist ja gerade strittig, ob vor dem 20. April 2020 tatsächlich zwischen den Klägern und der SCU ein Mandatsverhältnis bestand. Da hilft dann auch kein Zitieren von § 29 Abs. 2 BDSG. ZUDEM
5. Die Kläger haben gegenüber der Erbin/dem Unterfertigten vor dem 24. März 2020 weder eine Verarbeitung der Daten offengelegt, noch deren angebliche Versendung im Jan. 2020. Dann können weder das Gericht, noch die Kläger plötzlich § 29 BDSG aus dem Hut zaubern, zumal dies u.a. gegen das

zaubern, zumal dies, wie bekannt, u.a. wegen des zu beachtenden Transparenzgebotes, nach dem datenschutzrechtlichen Treu-und-Glaubens-Gebot, Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, und wegen der zu beachtenden Zweckbindung i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO unzulässig. Sowie deshalb es auch unzulässig ist, dass die Datenverarbeitungsstelle sich zunächst auf eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm stützt, und später auf eine andere! Doch wie soll den datenbetroffene Person diesen Verstoß rügen und unterbinden können, wenn WIE VOM GERICHT DEN KLÄGERN GESETZWIDRIG GESTATTET die Datenverarbeitungsstelle entgegen Recht und Gesetz: (1) sowohl das Stattfinden der Datenverarbeitung überhaupt VERHEIMLICHEN darf, also nicht gegenüber der datenbetroffenen Person offenlegen muss, UND dadurch die datenbetroffene Person von der seitens der Datenverarbeitungsstelle/Klägern unterstellten Erlaubnisgrundlage überhaupt keine Kenntnis hat!

(2.a) Wie sollen unter solchen Umständen eine Beachtung des Transparenzgebotes, etc. umgesetzt und überwacht werden können? (2.b) Oder die gesetzwidrige Auswechslung der Erlaubnisgrundlage, wie vorliegend gleichfalls geschehen?! Auch dies wurde dem Gericht im Detail und begründet vorgetragen, verbunden damit, dass auch deshalb dem Gericht eine ABSTRAKTE Prüfung des Falle gesetzlich zwingend verboten sei!

Doch wo ein krimineller Wille, ist auch ein krimineller Wege, weshalb das Gericht auch diesbezüglich einfach sehenden Auges, bewusst und Gewollt Recht und Gesetz bricht und korrupt begünstigend entscheidet.

Eine ordnungsgemäße Erbringung der anwaltlichen Tätigkeit der Kläger sei nur durch die Erhebung der Daten der Mandantin des Beklagten möglich gewesen. Das Interesse der Kläger an der Erhebung der Daten zur ordnungsgemäßen Erbringung ihrer anwaltlichen Tätigkeit überwiege ein etwaig entgegenstehendes Interesse der Mandantin des Beklagten. Aufgrund von § 29 Abs. 2 BDSG bestehe auch keine Informationspflicht der Kläger gegenüber der Mandantin des Beklagten. Insoweit habe das Interesse der SCU an einer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtmäßigen Abwicklung der Konten und Auszahlung der erheblichen Kontoguthaben an den Berechtigten auch ein etwaiges Informationsinteresse der Mandantin des Beklagten überwogen. Ein Verstoß gegen Art. 44 ff. DSGVO sei ebenso wenig gegeben. Die SCU operiere in Deutschland auf deutschem Territorium, so dass der Datenaustausch innerhalb der EU und nicht zwischen den USA und der EU stattgefunden habe.

Ungeachtet dessen sei selbst ein Datenaustausch zwischen den USA und der EU im vorliegenden Fall jedenfalls gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. b. DSGVO zulässig.

Gleichfalls ein rechtlich falscher Vortrag des Gerichts.

1.a Mangels nachgewiesenem Mandatsverhältnis kann nicht auf Art. 29 Abs. 2 BDSG abgestellt werden. PLUS

1.b Es ist aktenkundig, dass unsere Mandantin die SCU wie auch die Kläger zudem präzise um "AUSKUNFT" betreffend Nachweise, Protokolle, Inhalt der Verarbeitung, Versendung von Daten, etc., bis hin zu der Frage aufgefordert hat, auf Basis welcher datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, sie überhaupt die Daten unserer Mandantin verarbeiten. Antwort der Kläger: KEINE! Antwort der SCU: KEINE!

Also was versucht das Gericht uns hier glaubend zu machen? Denn gegen ihre Auskunftspflichten, etc. (z.B., nach Art. 15; Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO haben die Kläger dennoch in jedem Fall VERSTOSSEN!

ZUDEM, und dies beweist die kriminelle Scheinheiligkeit des Gerichts ein weiteres Mal sehr deutlich:

Zugunsten der Kläger beachtet das Gericht - objektiv gesetzwidrig - die Bestimmung des § 29 Abs. 2 BDSG!

DOCH § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG verlangt, ebenso wie z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. f. 2ter HS DSGVO die Vornahme einer sog. "INTERESSENABWÄGUNG", vgl. § 29 Abs. 2 BDSG.

Zugleich ist dem Gericht beweisbelegt bekannt, (A) die VERBOTSerklärung vom 28. März 2020, sowie die Tatsache, dass (B) die Kläger die Daten unserer Mandantin auch über den 28. März 2020 "verarbeitet" und zwischen den USA und der EU hin und her gesandt haben.

FRAGE: Wieso wendet dann das LG Wiesbaden nicht § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG an?, bzw. rügt zulasten der Kläger NICHT, dieser Pflicht NICHT entsprochen zu haben, WAS BEWIESEN IST. Und dass die VERBOTSerklärung unserer Mandantin vom 28. März 2020 rechtlich zwingend zur "Interessenabwägung" auch nach § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG führt, steht rechtlich AUSSER FRAGE! Also belegt dies nicht nur eine Vielzahl weiterer Rechtsverstöße der Kläger & des Gerichts, sondern auch den VORSATZ des Gerichts ein rechtsbeugend kriminell begünstigendes Urteil zugunsten der Kläger fällen zu wollen!

2. Die SCU-Bank operiert auf US-Territorium, welches, wie alle US-Army-Bases, unter der Verwaltung des US-Verteidigungsministeriums steht. Also operiert die SCU NICHT auf deutschem/EU-Territorium.

3. Bei allem Respekt: aber aus was für einer technik-unkundigen Vorstellung heraus "URTEILT" denn das Gericht hier?!

3.a EINE reine US-Bank soll auf einer - wo auch immer - gelegenen US-Army-Base servermäßig abgekoppelt vom "Mutterschiff", also von allen US-Bankdaten isoliert in Deutschland operieren. Frage: was passiert denn dann, wenn z.B. der Bankkunde (überwiegend US-Army-Angehörige) z.B. von Deutschland nach den USA verlegt wird/reist, etc. und dort von seinem Konto etwas abheben will? Dies muss wohl nicht weiter erläutert werden.

3.b Aus den genannten Gründen ist

Doch die dem LG wohl bekannte und nachgewiesene Tatsache, dass der Beklagte - aus bereits dargestellten - Gründen ANWALTLICH gezwungen war, ZUR Gewährleistung einer Unterbindung der fortwährenden Rechtsverstöße der Kläger und der SCU gegen seine Mandantin mit den Rechtsverletzern direkt und wiederholt in Kontakt zu treten, da die Rechtsverletzungen vorsätzlich fortgesetzt wurden, UNTERSCHLÄGT das Gericht in ALL seinen Urteilsausführungen. Und dies trotz konkreter und beweisbelegter Kenntnis hierüber!

Die gegenständliche Verletzungshandlung des Beklagten richte sich gerade gegen

den Betrieb der Kläger und gehe mittlerweile über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung hinaus. Die Äußerungen des Beklagten seien auch nicht mehr

Einem Rechtsanwalt soll es verboten sein, IN AUSÜBUNG seines Mandats gegenüber den Rechtsverletzern die fortgesetzte Begehung von Rechtsverletzungen zulasten seiner Mandantschaft rügen zu dürfen! Denkt da eigentlich irgend eine Person auch einmal nach???

von dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Durch die massiven

Vorhaltungen und unwahren Behauptungen seien die Belange der betroffenen

Rechtsanwälte in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Maß tangiert. Indem der

Beklagte sich mit Behauptungen eines Fehlverhaltens der Kläger an die Mandantin der

Kläger sowie die Rechtsanwaltskammer wende, nehme er bewusst in Kauf, dass diese

Empfänger das Verhalten der Kläger als unseriös einschätzen könnten. Dies sei im

Hinblick auf den Umstand, dass lediglich ein Schreiben an ein beA-Postfach des

Beklagten versandt worden sei, eine inakzeptable Auswirkung. Die wiederholten

Behauptungen des Beklagten seien offensichtlich darauf gerichtet, die Persönlichkeit

der Kläger herabzusetzen, zu diffamieren oder formal zu beleidigen. Nicht mehr die

Auseinandersetzung mit der Sache stehe im Vordergrund, sondern die Diffamierung

der Kläger. Durch den wiederholten direkten Kontakt zu der Mandantin der Kläger und

Äußerung der Beschuldigungen auch ihr gegenüber werde zudem das Mandatsverhältnis

der Kläger zur SCU ernsthaft gefährdet. Die wiederholte Behauptung erheblicher

Rechtsverstöße der SCU gegenüber sei geeignet, Zweifel bei der Mandantin an einer

seriösen anwaltlichen Tätigkeit der Kläger zu begründen. Dies insbesondere im

Hinblick darauf, dass es sich bei der Mandantin um eine US-amerikanische und international

agierende Kreditgenossenschaft handelte, die unter dem NATO-Truppenstatut stehe

und somit mittelbar dem Verteidigungsministerium der USA unterstellt sei und die daher

ACHTUNG: hier bestätigt das Gericht, dass die SCU rechtsterritorial vom Boden der USA aus operiert. Doch in Sachen Verstoß gegen Art.

44ff DSGVO behauptet das LG dann weiter unten hingegen, dass eine Versendung von der Daten zwischen den USA und der EU überhaupt eine höchst diskrete Interessenvertretung voraussetze. Schon kleinste Bedenken an

nicht stattgefunden habe, da die SCU auf rein deutsch-territorialem Gebiet aus operiere! Auch dies beweisüberführt VORSÄTZLICH vom LG

einer unzweifelhaft rechtskonformen Bearbeitung seien geeignet, das

begangene Sachverhaltsverfälschungen und Rechtsbrüche schlimmsten Ausmaßes!

vorgenannte Mandatsverhältnis in einer Weise zu beeinträchtigen, die das Ende der seit

weit über 20 Jahren bestehenden anwaltlichen Beratungstätigkeit der Kläger zu Gunsten

ihrer Mandantin bedeuten könnte.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Dritten über die

Klägerin zu 1) als Rechtsanwaltskanzlei und zu Lasten des dort tätigen Klägers zu

2) sinngemäß zu behaupten,

- die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten unter grösster

Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen

des Datenschutzrechts verstoßen,

- die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten hochsensible Daten

an fremde Dritte versandt,

- die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten einen Datenschutzverstoß begangen,
 - mit etwas mehr Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau für die Kläger leicht vermeidbar gewesen.
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, die unter Ziffer 1. genannten Behauptungen auf sonstige Art und Weise zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.
 3. der Beklagte hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro zu zahlen, ersatzweise wird eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angeordnet, wobei das Berufen auf Fortsetzungszusammenhang, auf Gesamtvorsatz und/oder auf natürliche Handlungseinheit ausgeschlossen ist.
 4. den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.280,80 Euro nebst Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfswiderklagend beantragt der Beklagte,

für den Fall der Abweisung der Hauptsacheklage, die dem Hauptsacheverfahren vorausgegangen e. V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie des OLG Frankfurt a. M., Az. 5 U 116/20, aufzuheben.

ACHTUNG: In diesem hilfswiderklagenden Antrag führte der Beklagte gleichfalls aus, dass es ihm einzig um seine Zeugenstellung geht, und wegen drohender Verjährung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin er deshalb von den unzulässigen Beschränkungen dieser Entscheidungen zu befreien sei, um dann als Zeuge seiner Mandantschaft zur Verfügung zu stehen.

Die Kläger beantragen,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe die inkriminierten Äußerungen so nicht gemeint. Im Übrigen habe er sie lediglich in Ausübung seiner anwaltlichen Pflichten getätigt und die von den Klägern begangenen Datenschutzverstöße zu Recht gerügt. Bei den inkriminierten

Warum verschweigt das LG, dass die Kläger und SCU - gegenüber dem Gericht nachgewiesen - fortwährend Datenschutz- und Rechtsverstöße begangen hat. Oder sind nach der gesetzwidrigen Anwendung von § 29 BDSG JETZT PLÖTZLICH dem LG die den Klägern obliegenden Auskunftspflichten, Informationspflichten, Mitteilungspflichten, Nachweispflichten, etc. "entfallen", gegen welche die Kläger - mangels jeglichen Vortrages der Kläger zum Thema Verarbeitung der Daten unserer Mandantin - ja in JEDEM Fall verstoßen haben?! Kriminell Begünstigend!

Äußerungen handele es sich um wahre, nachgewiesene und für die Kläger leicht nachzuprüfende Tatsachen der von ihnen begangenen Gesetzesverstöße. Die Kläger agierten seit Ende August/ Anfang September 2019 – trotz mehrfacher Zurückweisung und Aufforderung zur Vollmachtsvorlage durch den Beklagten - ohne nachlassbezogene wirksame Vollmacht der SCU-Bank und somit rechtlich als „fremde Dritte“ und verstießen seitdem bewusst und gewollt gegen das Datenschutzrecht zu Lasten seiner Mandantin, indem sie deren Daten ohne ihre Einwilligung verarbeiteten. Die klägerseits vorgelegte Vollmachtsskopie habe der Beklagte unstreitig zurückgewiesen. Das dann erhaltene „Vollmachtsoriginal“ liege wegen des Verdachts der Urkundenfälschung bei der Staatsanwaltschaft. Und auch das nachgeschobene Schreiben des strafrechtlich gleichfalls Beschuldigten Herrn von Streicher werde bestritten, da der US-Vorstand der SCU Bank sich bereits ausdrücklich davon distanzierte habe, indem er alle diesbezügliche Aussagen und als auch betreffend des "nachgereichten" Schreibens. Welchen Beweiswert kann dann ein solches Schreiben haben. Und i.Ü. liegt nichts vor! Schreiben gegenüber seiner Mandantin zurückgezogen habe. Ungeachtet dessen, dass die

Kläger als „fremde Dritte“ gar nicht erst in den Besitz der Daten hätten gelangen dürfen bzw. verpflichtet gewesen wären, diese unverzüglich zu löschen, hätten sie diese stattdessen unter weiterem Verstoß gegen die DSGVO an „fremde Dritte“ versandt, indem sie die Daten der Mandantin des Beklagten ungeprüft und ohne den Beklagten hierüber vorab in Kenntnis
ACHTUNG: Hierüber haben die Kläger sogar eine EIDESSTAATLICHE Erklärung dem Gericht vorgelegt! Wie kann dann das Gericht OHNE zu setzen an das beA-Postfach eines Rechtsanwalt „Bernd Appelt“ gesandt hätten, der weiteres dann einfach über diese EIDESSTAATLICHE Erklärung der Kläger hinweggehen und urteilend feststellen, die beA-Versendung ebenso wie der Beklagte in München als Rechtsanwalt tätig sei. Er, der Beklagte, heiße durch die Kläger vom 28. Jan. 2020 sei dann schon an das richtige beA-Postfach gelangt? Auch dies ist reine Rechtswillkür des LG! jedoch Axel Bernd Appelt, weshalb auch seine Anwahl-Adresse des beA-Postfaches Rechtsanwalt „Axel Bernd Appelt“ laute. Aufgrund eines von ihm, dem Beklagten, zu verantwortenden Missverständnisses habe er jedoch zu dem Zeitpunkt der behaupteten Versendung des Schreibens der Kläger vom 28.01.2020 noch kein beA-Postfach eingerichtet und betrieben gehabt. Mangels nachgewiesener Vollmacht verstoße die Verbreitung der Daten durch die Verfügungskläger unter grübster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Jede „Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) von „Daten“ setze eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ voraus. Dabei müsse der vom „Verarbeitenden“ gewählte Erlaubnistatbestand vorab feststehen, vom Verarbeiter der betroffenen Person konkret benannt werden und zudem hinsichtlich all seiner Voraussetzungen vor Aufnahme der „Datenverarbeitung“ geprüft worden sein. Hierüber sei zudem eine entsprechende Dokumentation anzufertigen (u. a. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Hiergegen hätten die Kläger verstoßen. Sie hätten seit Ende August/ Anfang September 2019 die Daten seiner Mandantin ohne datenschutzrechtliche Erlaubnis i. S. d. Art. 6 DSGVO erlangt und verarbeitet, hätten eine solche Erlaubnisnorm auch – trotz Aufforderung - nicht mitgeteilt. Bis zuletzt hätten sie noch nicht einmal substantiiert das Bestehen eines Beratervertrags bzw. einer Vertretungsbefugnis bezüglich der SCU vorgetragen, geschweige denn bewiesen. Spätestens nach der

NEIN! Die datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung wurde gerichtsbekannt AM 28. März 2020 erklärt! Doch weil offenbar dem LG selbst klar wurde, dass somit VOR e.V.-Antragstellung die VERBOTSerklärung erfolgt war, und der e.V.-Antrag auch insoweit unschlüssig, und nicht beschlussfähig gestellt worden war, verfälscht das Gericht deshalb einfach das wahre Erklärungsdatum!

„datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“ vom 14.04.2020 (Anlage Be6, Bl. 1304 ff. d. A.), in welcher seine Mandantin den Klägern sowie der SCU jede Erlangung, Handhabung bzw. Verarbeitung ihrer Daten ausdrücklich untersagt habe, hätten die Kläger deren Daten nicht weiterverarbeiten dürfen. Die datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung genieße grundrechtsgleichen Rechtsschutz und führe zu einem absoluten Datenverarbeitungsverbot. Ungeachtet dessen hätten die Kläger auch die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Interessenabwägung nicht durchgeführt. Da die DSGVO als sog. „Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt“ konzipiert sei, seien die Kläger darlegungs- und beweibelastet dafür, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt sei. Dabei sei es ihnen nicht erlaubt, die Erlaubnisgrundlage zu wechseln oder nachzuschieben, da die DSGVO sonst ihren Zweck verfehlen würde. Das Gericht dürfe auch nicht abstrakt bzw. von Amts wegen mögliche Erlaubnisgrundlagen prüfen bzw. von den Klägern genannte austauschen oder ersetzen.

Warum hat dann das Gericht dennoch ABSTRAKT durchgängig den Fall geprüft und ABSRAKT geurteilt?

Grundlage der gerichtlichen Prüfung dürfe vielmehr nur das sein, was die Kläger als Erlaubnisgrundlage der DSGVO rechtzeitig vorgetragen hätten. Dies zugrunde legend seien die Datenschutzverstöße der Kläger nicht mehr zu korrigieren oder zu heilen. Erstmals im Mai 2020, mithin 9 Monate nach Beginn ihrer Datenverarbeitung im September 2019, hätten die Kläger – wengleich unsubstantiiert - Art. 6 DSGVO als Erlaubnisnorm benannt und zudem eine Interessensabwägung verabsäumt. Im Übrigen hätten sie gegen die nach der DSGVO bestehenden „Informations“- und „Auskunftspflichten“ (Art. 13, 15 DSGVO), jederzeitige Rechenschaftspflichten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO), Dokumentations- (Art. 5 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 30 DSGVO) und Archivierungspflichten (Art. 5 Abs. 1 lit. b, c, e, f, Art. 17 i. V. m. Art. 21 DSGVO) verstoßen. Selbst wenn Art. 29 Abs. 2 BDSG einschlägig wäre, auf welchen sich die Kläger beriefen, so hätten die Kläger auch dann in jedem Fall eine Interessenabwägung vornehmen müssen, was nicht geschehen sei.

NEIN, dies ist bewiesen!

Richtig! Also wieso erließ das LG den Klägern dann gesetzwidrig und trotz der VERBOTSerklärung vom 28. März 20 die Pflicht zur "Interessenabwägung" (welche übrigens fortlaufend besteht!)? KORRUPT BEGÜNSTIGEND!

Darüber hinaus hätten die Kläger gegen Art. 44 ff. DSGVO verstoßen, indem sie Daten seiner Mandantin zwischen dem sog. „Drittland“ USA und der EU hin und her versandt und „verarbeitet“ hätten. Sie hätten gegen die aus Art. 44 ff. DSGVO folgenden Prüfungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie ihre Auskunftspflicht gemäß Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 DSGVO trotz fortgesetzt gestellter Auskunftsbegehren seiner Mandantin verstoßen.

Die Kammer hat die Akte des einstweiligen Verfügungsverfahrens 4 O 719/20 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Unwahr! in der ganzen mdl. Verhandlung war vom e.V.-Verfahren kein einziges Mal die Rede, obwohl vom Beklagten ausdrücklich in der Verhandlung angesprochen, um auch auf die diesbezüglich gemachten Gesetzesverstöße von Frau Richter Pradt im e.V.-Verfahren aufmerksam zu machen.

Würde das zulässig, sein, was das LG geurteilt hat, so führt dies zu folgendem Ergebnis: KEIN Opfer-RA darf dann mehr die Rechtsverstöße zulasten seiner Opfer-Mandantschaft bei den rechtsverstoßenden Täter-Personen rügen, auch wenn dies in Ausübung seines Mandatsverhältnisses geschieht. Und auch wenn die rechtsverstoßenden Täter-Personen, hier die Kläger UND die SCU die Rechtsverstöße fortsetzen, dürfte der mandatierte Opfer-Rechtsanwalt dies NICHT ggü. den rechtsverstoßenden **Entscheidungsgründe:** Täter-Personen rügen!

Denkt da eigentlich auch einmal jemand beim LG und/oder den StAen nach? Offenbar NICHT!, Oder KORRUPT!

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt es nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis der Kläger, auch wenn der Beklagte mit Schriftsatz vom 21.01.2021 zunächst erklärt hat, er werde sich bis zum Vorliegen einer anderen Entscheidung selbstverständlich an die vorliegende Entscheidung halten. Diese Beteuerungen des Beklagten lassen das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger nicht entfallen, da der Beklagte bis heute keine wirksame Abschlusserklärung abgegeben hat. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Unterlassungsklage fehlt, wenn durch eine Abschlusserklärung eine erwirkte Unterlassungsverfügung ebenso effektiv und dauerhaft wirkt wie ein in einem Hauptsacheverfahren erlangter Titel (vgl. BGH, Urt. v. 02.07.2009, I ZR 146/07 m. w. N., zit. n. juris). Vorliegend fehlt es bereits an einer rechtsverbindlichen Erklärung, die der Beklagte

bis heute nicht abgegeben hat und ausweislich Klageerwidlungsschrift vom 21.01.2021 (Bl. 25 d. A.) auch ausdrücklich ablehnt. Eine Abschlusserklärung darf darüber hinaus nicht an **FALSCH: Der Beklagte lehnte es einzig ab, mittels einer solchen Erklärung seiner Möglichkeit der Zeugenaussage** gesetzwidrig und unter Verstoß gegen seine auch beruflichen **GRUNDRECHTE** beraubt zu werden! Bedingungen geknüpft sein, weswegen sie grundsätzlich einen Verzicht auf mögliche **Also auch hier: eine offen vorgetragene Unwahrheit DES GERICHTS; und dies in Begünstigungsabsicht!** Rechtsbehelfe enthalten muss (vgl. BGH a. a. O.). Auch hieran fehlt es, da der Beklagte

seine Erklärung mit der Einschränkung verbindet, sich bis zum Vorliegen der Entscheidung des in dieser Sache von ihm angerufenen Bundesverfassungsgerichts an die gegen ihn ergangene Entscheidung zu halten. Die – ohnehin nicht rechtsverbindlichen Erklärungen des Beklagten – entsprechen mithin nicht dem berechtigten Interesse der Kläger an einer endgültigen Regelung.

Das Gericht postuliert hier: Das Interesse der Kläger daran, den Beklagten grundgesetzwidrig seiner persönlichen und beruflichen GRUNDRECHTE zu berauben, sei ein berechtigtes Interesse der Kläger!

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Den Klägern steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der im Tenor genannten Äußerungen bzw. Handlungen gemäß §§ 823, 1004 BGB zu.

Achtung: Dabei führt das Gericht selbst BEWEISEND aus, dass der tenorierte Unterlassungsanspruch UNEINGESCHRÄNKT zu verstehen sei, womit dem Beklagten auch die Möglichkeit der Zeugenaussage vor einem

ordentlichen Gericht STRAFBEWÄHRT VERBOTEN wird! DIES ist UNZULÄSSIG zumal OHNE GRUND- Rechtsabwägung verhängt! Die Kläger haben durch Vorlage entsprechender Email-Schreiben des Beklagten, deren Urheberschaft und Inhalt vom Beklagten nicht in Abrede gestellt wurden, nachgewiesen, dass dieser die fraglichen Behauptungen über die Kläger gegenüber Dritten aufgestellt und trotz wiederholter Aufforderung weiterhin aufrechterhält und mehrfach wiederholt hat. Der Beklagte hat dies nicht bestritten. Sein Einwand, er habe die im Klageantrag wiedergegebenen Äußerungen so nicht gemeint, ist unbegründet. Denn die Äußerungen sind wörtlich in den seitens der Kläger vorgelegten Email-Schreiben des Beklagten enthalten und von den Klägern in ihrem Antrag wörtlich zitiert, so dass das Gericht keinen Ansatzpunkt für eine abweichende Interpretation sieht. Namentlich sind die im Antrag zu 1. wiedergegebenen Äußerungen der Reihe nach in folgenden Email-Schreiben des Beklagten an die SCU-Bank wörtlich enthalten: Email vom 26.03.2020, Seite 1 Absatz 2 ff. (Anlage A 14, Anlagenband),

ACHTUNG: Die genannten Anlagen sind dem Unterfertigenden unbekannt.

ACHTUNG: Die KLÄGER hatten sich mit Beschwerden ZUERST an die RAK gewandt. Erst danach hat der Unterfertigte hierauf geantwortet. Und dies auch nur in der Weise, dass die Kläger fortgesetzt die Rechte unserer Mandantin verletzen! Und dies darf ich, da die Rechtsverletzungen durch die Kläger und SCU UNBESTREITBAR sind!

Email vom 28.03.2020, Seite 2 Absätze 1 u. 2 (Anlage A 16, Anlagenband) sowie auch Email vom 24.03.2020 (Anlage A 13, Anlagenband), Email vom 26.03.2020, Seite 2 Absatz 5 (Anlage A 14, Anlagenband). Die Äußerungen zu Spiegelstrichen 2 und 3 des Antrags zu 1) wurden darüber hinaus auch in einem Email-Schreiben an die Rechtsanwaltskammer München vom 24.03.2020 (Anlage A 12, Anlagenband) getätigt. Letztlich bleibt der Beklagte Ausführungen dazu, wie eine anderweitige Interpretation angesichts der wörtlichen Wiedergabe seiner Äußerungen aussehen sollte bzw. wie seine Äußerungen anders zu verstehen gewesen sein sollten, schuldig. Auch in dem vorliegenden Rechtsstreit hat sich der Beklagte nicht inhaltlich von seinen Äußerungen distanziert. Auf entsprechende Nachfrage der Kammervorsitzenden in der mündlichen Verhandlung am 07.10.2021 erklärte er vielmehr ausdrücklich, er distanzieren sich auch heute nicht von den inkriminierten Äußerungen und rüge fortgesetzte Verstöße der Kläger gegen die DSGVO. Auch in seinen Schriftsätzen hält er seine Vorwürfe der Sache nach aufrecht und vertieft diese, so dass Wiederholungsgefahr besteht.

Das LG stellt mittels BRUCH von Recht und Gesetz fest die Kläger hätten KEINEN EINZIGEN Gesetzesverstoß begangen, und auf dieser Lüge aufbauend, urteilt das

LG eine Wiederholungsgefahr, weil der Beklagten in seinen fallbezogenen SCHRIFTSÄTZEN(!) dem Gericht bezüglich der Rechtsverletz-

Die im Tenor im Einzelnen benannten Äußerungen des Beklagten, die Kläger verstießen gegen das Datenschutzrecht, sind unzutreffend. Sie verletzen die Kläger in ihrer Persönlichkeit und Ehre sowie in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

ungen der KLÄGER zu seiner Verteidigung dem Gericht vorträgt. Dies ist nicht nur an Kriminalität und Vorsatz der Begünstigung nicht zu toppen, sondern auch NICHT an beweisüberführter Einseitigkeit und Begünstigungsabsicht des LG zu toppen! Denn damit schneidet das LG

Die von dem Beklagten vorgetragene Verstöße gegen das Datenschutzrecht, insbesondere dem Beklagten OFFEN ERKLÄRT sogar sein rechtsstaatlich garantiertes Verteidigungsrecht ab, sowie sein berufliches Grundrecht! seine Behauptung, die Kläger hätten Daten seiner Mandantschaft unberechtigter Weise erlangt, verarbeitet und an „fremde Dritte“ weitergeleitet, liegen nicht vor.

Die verfahrensgegenständlichen Daten der Mandantin des Beklagten sind, soweit sie nicht bereits aufgrund der bestehenden Kontoverbindung der Kreditgenossenschaft vorgelegen haben, von der Mandantin des Beklagten bzw. dem Beklagten selbst zur Verfügung gestellt worden. Nur anhand dieser Daten ließ sich das Auskunftersuchen der Mandantin des Beklagten bearbeiten. Ausweislich Email vom 10.09.20219 (Anlage A 3, Anlagenband) hat die Mandantin des Beklagten u. a. ihre Geburtsurkunde übermittelt. Mit Email vom 29.12.2019 (Anlage A 4, Anlagenband) übermittelte der Beklagte sodann einen zu Gunsten seiner Mandantin ausgestellten Mindestquoten-Teilerbschein an die SCU. Im Rahmen eines anwaltlichen Mandatsverhältnisses hat die SCU die Daten sodann an die Kläger weitergeleitet. Hierzu war sie gemäß § 29 Abs. 2 BDSG berechtigt.

Auch dies, offene Begünstigung UND zudem juristisches TotalVERSAGEN des LG Wiesbaden!! Denn die Kläger haben AKTENKUNDIG gegenüber dem LG belegt, dass sie den Inhalt von § 29 II BDSG nicht einmal VERSTANDEN HABEN!

Zwischen den Klägern und der SCU bestand ein Mandatsverhältnis. Entgegen der seitens des Beklagten vertretenen Auffassung kommt es insoweit nicht darauf an, ob und wann ihm die Vollmachterteilung mitgeteilt bzw. ob ihm oder dem Gericht eine (Original-) Vollmacht übersandt bzw. vorgelegt wurde. § 174 BGB ist nicht einschlägig, da es nicht um ein

Und dennoch stellt das LG Wiesbaden hier ABSTRAKT fest, die Kläger hätten sich ja auch ganz grundsätzlich auf § 29 II BDSG berufen können, weshalb - laut LG-Urteil kein Verstoß gegen bestehende Informationspflichten vorliegt. Die Kläger hatten erst sehr viel später § 29 II BDSG kurz und falsch schriftsätzlich erwähnt. NÄMLICH NACHDEM dies die Angezeigte Frau Pradt ihnen geraten hat, -->WELCHE den Inhalt von § 29 II BDSG

NÄMLICH gleichfalls NICHT verstanden hat! Denn § 29 II BDSG privilegiert NICHT den "Berufsgeheimnisträger", sondern im konkreten Fall die US-Bank SCU! FOLGLICH waren die Kläger auch NICHT von Informationspflichten befreit, wie dies das LG VORSÄTZLICH FALSCH urteilt! ZUEDEM dann auch noch das VERBOT

einseitiges Rechtsgeschäft geht. Für die hier allein maßgebliche Frage, ob zwischen den vom 28. März 2020 vorsätzlich tatsächlich und rechtlich unterschlagend!

Klägern und der SCU ein wirksames Mandatsverhältnis bestand, kommt es nicht auf die Erteilung einer Vollmacht an, da diese lediglich eine Vertretungsbefugnis im Unsinn! Denn dann könnte ja die datenbetroffene Person niemals nachprüfen, ob die datenverarbeitende Person Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, statuiert. Maßgeblich ist stattdessen lediglich der überhaupt rechtmäßig ihre Daten verarbeitet! Zudem kann doch diese Argumentation nicht die bewiesene Tatsache (auch konkludent zu schließende) Mandatsvertrag. Das Vorliegen eines solchen ergibt sich ungeschehen machen, dass die Kläger sich ACHT Monate NICHT anwaltlich bestellt haben; MANGELS Vollmacht hier bereits daraus, dass die SCU auf die zahlreichen direkten Anschreiben des Beklagten sich fallbezogen nicht haben anwaltlich bestellen können! ZUEDEM: behauptet jemand zuunrecht bevollmächtigt zu sein, und leitet aus diesem unwahren Vortrag Rechte/Vorzüge für sich ab, dann ist auch dies STRAFBAR!, und mit der vom LG gewählten Argumentation nicht straflos werden. ZUEDEM verstößt dieses begünstigende Rechtsauf-

fassung u.a. gegen das Transparenz- und Treu- und Glaubensgebot nach Art. 5 I lit. a DSGVO! Die Tatsache, dass also die Kläger UND das Gericht den exakt gleichen Fehler begehen, bezüglich der richtigen Bestimmung des von § 29 II BDSG Privilegierten belegt gleichfalls, die korrupte Zusammenarbeit zwischen LG und den Klägern!

Die Verarbeitung der übermittelten Daten war den Klägern jedenfalls gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. UNSINN!, denn dafür hätten die Kläger gegenüber unserer Mandantin diese Erlaubnisgrundlage NENNEN MÜSSEN was die Kläger BEWIESEN nicht taten. Zudem Verstoß gegen das Transparenz-..nach Art. 5 I lit. a DSGVO! Wahrnehmung ihres Mandatsverhältnisses gegenüber der SCU-Bank nicht verfolgen. Dass WELCHE "berechtigten Interessen"? Die Erbin wandte sich MIT ihrem REINEN BANKAnliegen an die SCU, und die Kläger mischten sich dann ein, ohne Vollmachtvorlage & ohne Erklärung ihrer Funktion. demgegenüber die berechtigten Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der

OFFEN KRIMINELLE Begünstigung! Denn das Gericht unterschlägt das VERBOT vom 28. März 2020, sowie die ,

Mandatsverhältnis, Behaupten überwochenlang, zum Verschwiegenheitsverpflichtete Berufsträger handelt. Hinzu kommt, dass die SCU-Bank die Daten rechtmäßig und mit Tatsache, dass die Kläger KEINE "Interessenabwägung" vorgenommen haben!

(konkludenter) Zustimmung der Mandantin des Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger Frage: Woher hat das LG diese Information? Exakt dies wurde ja vom Beklagten konkret bestritten!

ACHTUNG: Unten behauptet das Gericht, dass KEINE (konkludente) Einwilligung vorliegt weshalb KEINE Strafbarkeit nach Art. 7 IV DSGVO Aber die Tatsache, dass die Kläger im Zeitraum 28.Aug.2019 bis 28.März2020 OHNE datenschutzrechtliche gegeben Erlaubnis "verarbeitet" hatten, SCHON!! sei!

bezeichnete „Unterlassungsverfügung“ vom 14.04.2020 dazu, dass die Verarbeitung der bewusst falsche Datumsnennung des LG!

übermittelten Daten durch die Kläger nicht mehr rechtmäßig oder gar „verboten“ wäre. Denn die Verarbeitung der rechtmäßig erlangten Daten durch die Kläger erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dabei kommt es entgegen der von

Woher weiß das Gericht dies? DENN es ist bewiesen, dass die Kläger dies niemals gegenüber der Erbin und/oder dem Gericht vorgetragen haben! Zudem erneut Verstoß gegen gegen das Transparenz-..nach Art. 5 I lit. a DSGVO!

UNZULÄSSIG Begünstigung! Das Gericht darf nur dann die Voraussetzungen prüfen, wenn die Kläger die Erlaubnis- auch keinen Bedenken, dass sich die SCU-Bank in Erbschaftsangelegenheiten mit mehreren grundlage rechtzeitig gegenüber der Erbin genannt hätten! Und dies ist BEWIESEN nicht der Fall!

möglichen Erben, Erbausschlagungen nach amerikanischen Recht etc. der Hilfe eines Rechtsanwaltes bediente. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob sich zum Zeitpunkt der Mandatserteilung der Beklagte bereits an die SCU gewandt hatte. In diesem Fall ergäbe sich das berechtigte Interesse der SCU an der Mandatierung der Kläger zusätzlich aus dem

Grundsatz der „Waffengleichheit“. Dem korrupten LG ist schlicht jeder Gesetzesverstoß und jede noch so unhaltbare "Ausrede" recht, zur kriminellen Begünstigung der Kanzlei W.! DENN: 1. die Erbin hat der SCU gut 50(!) mal schriftlich angeboten, auf EIGENE Kosten und in Abstimmung mit der SCU einen unbefangenen

Entgegen der Behauptung des Beklagten haben die Kläger die von ihrer Mandantschaft erlangten Daten nicht an „fremde Dritte“ weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgte vielmehr

Notar einzuschalten, welcher exakt die Aufgaben - haftend - erfüllt, welche die Kanzlei W. sich gesetzwidrig zueigen machte. 2.Und infolge des VERBOTES vom 28. März 2020 hätte die SCU alternativ zu "1." vorgehen können, wie folgt: "Hallo Erbin, infolge Deines VERBOTs sind wir bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage handlungsunfähig. Wir weisen dich auf die diesbezüglichen Folgen, inkl. Nichtauszahlung Deiner Gelder hin!

Stattdessen hat die SCU aufgrund FALSCHBeratung der Kläger "1." wortlos ignoriert, und haben die Kläger & die SCU die - ja zudem fortlaufend stattgefunden habende - gesetzwidrige Verarbeitung der Daten unserer Mandantin weitere Monate fortgesetzt. Ein weiterer offener Rechtsverstoß der Kläger, welchen das LG willfährig korrupt begünstigend legitimiert.

allein an den Beklagten selbst, der sich für seine Mandantin legitimiert hatte und im Übrigen als Rechtsanwalt ebenfalls der Schweigepflicht unterliegt. Wie die Kläger durch Vorlage des

Übersendungsprotokolls vom 28.01.2020 (Anlage A 7, Anlagenband), dessen Echtheit und

OFFENE LÜGE des LG: Vielmehr hat der Beklagte sowohl den Faxversand, Faxerhalt und alle damit in Verbindung stehenden Beweisangebote der Kläger bestritten, UND Beweis dafür angeboten, dass mangels bestanden habendem seitens des Beklagten erbetenen Daten und Auskünfte an die beA-Adresse FAXgerät auf Beklagtenseite auch KEIN Faxversand und KEIN Faxempfang hatte stattfinden können!

DE.BRAK.5932aa46-bc48-4a0e-a6be-b9c0472f6d06.d724 gesandt. Hierbei handelt es sich

OFFENE LÜGE des LG: Die Kläger haben NICHT nachgewiesen, dass die Daten an das beA-Postfach des Bekl. um die beA-Safe-ID des Beklagten, die einzigartig und individuell ist, so dass die gesandt wurden; also an RA AXEL Bernd Appelt in Unterföhring, und nicht an RA BERND Appelt in München! Übermittlung an einen falschen Empfänger ausgeschlossen ist. Dass es sich um die beA-

Safe-ID des Beklagten handelt, ergibt sich bereits aus dem durch die Kläger in Kopie als

Anlage A 19 (Anlagenband) vorgelegten Auszug aus dem Bundesweiten Amtlichen

OFFENE LÜGE des LG! Zu diesem Zeitpunkt (Jan. 2020) gab es kein beA-Postfach des Beklagten; und schon Anwaltsverzeichnis. Aus diesem geht hervor, dass die vorgestehend genannte beA-Safe-ID gar nicht eins auf Pliening lautendes! UND welchen Abgleich hat den hier das LG Wiesbaden konkret vorgenommen?

Herrn Axel Bernd Appelt, Gelbinger Au 21, 85652 Pliening zugeordnet ist. Sogar die dort

DENN die Kläger haben gegenüber dem LG eine EIDESSTAATLICHE Erklärung des Inhaltes abgegeben, dass genannte Email-Adresse wie auch die Mobilfunknummer entsprechen den seitens des

die Kläger am 28.01.2020 Daten an das beA-Postfach von "Rechtsanwalt BERND Appelt" "in München" gesandt

haben! Die Daten dieser EIDESSTAATLICHEN Versicherung der Kläger unterscheiden sich doch auch EINDEUTIG von den als "Beweis" angeführten beA-Daten des LG = "Rechtsanwalt AXEL Bernd Appelt" "in Pliening"!

inzwischen auch selbst, dass die o. g. beA-Safe-ID ihm zugeordnet ist, indem er unter

Nutzung derselben Schreiben an das Gericht übermittelt. Im Rahmen seiner

Achtung: Die klägerseitig behauptete beA-Versendung erfolgte im Jahr 2020! Die vom Gericht angeführte Verteidigungsanzeige vom 21.01.2021 (Bl. 27 f. d. A.) ersucht er das Gericht ausdrücklich,

ihm alle Mitteilungen in dieser Angelegenheit an sein beA-Postfach zu senden. Der Einwand

Tatsache, dass der Beklagte im Januar 2020 überhaupt nicht über ein beA-Postfach verfügte! ODER will das LG

des Beklagten, zum Zeitpunkt der Übersendung des Schreibens der Kläger vom 28.01.2020

gar behaupten, zum 01.01.2018 sei ein beA-Postfach bezüglich eines NICHT bestehenden Kanzleisitzes eingerichtet worden? abweichenden Beurteilung. Denn seit dem 01.01.2018 besteht qua Gesetz eine passive

Nutzungspflicht des für jeden Rechtsanwalt in Deutschland eingerichteten individuellen beA-

Postfaches. Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber des besonderen elektronischen

Anwaltspostfaches verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen

Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das

besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Ungeachtet dessen ist

der Versand von Daten über beA unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicherer als

der von Seiten des Beklagten wiederholt gewünschte Versand via Email. Zu einer vorherigen

Ankündigung seitens der Kläger bestand weder Anlass noch Verpflichtung. **ABER zu einer NACH**

erfolgten Versendung per beA! Denn 1. sämtliche Korrespondenz der Parteien erfolgte ausnahmslos per eMail!

2. Der Beklagte hatte die Kläger auch im Jan., Feb., März 2020 BEWIESEN ca. mind. 2* wöchentlich um Aus-

kunft ersucht, woraus die Kläger das sicherer Wissen darüber hatten, dass dem Beklagten die beA-Daten NICHT

diesem erworbene Daten nicht an die Kläger weiterleiten dürfen, ist unzutreffend. Die SCU vorliegen. Folglich hätten die Kläger - aus anwaltlichem Standesrecht - heraus den Beklagten kurz per eMail

hinweisen müssen: **"Hallo Appelt, ihre Fragen finden sie doch in unserer beA-Nachricht vom Jan. 20 beantwortet!"**

Weiterleitung an die Kläger folgt insoweit aus § 29 Abs. 2 BDSG. Der von dem Beklagten

Doch stattdessen schwiegen sich die Kläger hierüber 2 1/2 MONATE antwortlos aus!

zitierte Art. 7 Abs. 4 DSGVO findet keine Anwendung, da es sich vorliegend nicht um eine

Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung, sondern aufgrund berechtigten Interesses

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO handelt.

OFFENE LÜGE und Begünstigung des LG! 1. Das LG widerspricht sie hier in seinem Urteil. 2. Mit der VERBOTS-

Erklärung vom 28. März 2020 waren spätestens ALLE "berechtigten Interessen" der Kläger entfallen, hatten die

Kläger keine Interessenabwägung vorgenommen und/oder nachgewiesen. UND da die Kläger ja trotz VERBOT

die Daten dennoch weiter verarbeiteten, und mit dem VERBOT die "berechtigten Interessen" der Kläger entfallen

waren, kommt ja dann nur noch eine von den Kläger gesetzwidrig FINGIERTE Einwilligungserteilung in Frage,

wie dies ja auch das LG Wiesbaden sogar oben selbst ausführte: es läge in jedem Fall eine (von der Erbin) oder den Erblässern erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung vor, vgl. oben.! Übrigens: auch der "hessische Datenschutzbeauftragte" hat gleichfalls einen Verstoß der Kläger gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO bestätigt; was das LG gleichfalls konkret wusste. Das LG windet sich in Widersprüchlichkeiten, um irgendwie sein korrupt begünstigendes Urteil zugunsten der Kanzlei W. fällen zu können!

Auch soweit der Beklagte moniert, dass die Kläger auf seine Anforderung hin keine Auskunft

über die gespeicherten/ verarbeiteten Daten erteilt hätten bzw. Informationspflichten verletzt

UNSINN: 1. es besteht ein Rangordnungsverhältnis zwischen BDSG und DSGVO, dessen Wirkung das LG mal hätten, greift dies nicht durch. Denn gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG besteht eine **so einfach unterschlägt! 2. BITTE LESEN! § 33 BDSG gilt für den Fall, dass die Daten NICHT bei der betroffenen Person erhoben wurden, also hier der Erbin! Doch oben führt das LG schriftlich aus, dass die ERBIN ihre Daten Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen der SCU und den Klägern übermittelt hätten, was das LG zudem damit begründet hatte, dass es der SCU ja anderenfalls unmöglich gewesen wäre, allein anhand des Namens des Erblassers klären zu können, ob dieser gegenüber der Mandantin des Beklagten überlassenen Daten zur Ausübung des Mandats bei der SCU Konten unterhielt, oder nicht! Also was denn nun, korruptes LG?!**

erforderlich waren und die Kläger insoweit der Schweigepflicht unterlagen. Etwas anderes

ergäbe sich nur, wenn das berechnete Interesse der Mandantin des Beklagten an der

Informationserteilung überwogen hätte (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG). Da es sich hier

jedoch um ihr bekannte bzw. von ihr selbst der SCU zur Verfügung gestellte Daten handelte,

ist dies nicht ersichtlich. Insofern ist klarzustellen, dass bereits ein „non liquet“ hinsichtlich

der beiderseitigen Interessen zum Ausschluss der Informationspflicht führt (vgl. Beck-OK/

Schmidt/ Wudy, BDSG, 37. Edition, Stand 01.08.2021, § 33, Rn. 35). Auch Verstöße gegen

datenschutzrechtliche Dokumentations-, Rechenschafts- oder Archivierungspflichten durch

die Kläger sind nicht ersichtlich, geschweige denn durch den Beklagten substantiiert

dargetan. **EINE weiterer OFFEN LÜGE des Gerichts, da der Kläger hierzu seitenweise beweisbelegt**

vorgetragen hat, UND übrigens auch in der mündlichen Verhandlung, vgl. gerichtliches Verhandlungsprotokoll!, verbunden mit dem nachgewiesenen Hinweis an das Gericht, dass den KLÄGERN als Datenverarbeitungsstelle

Die Kläger haben auch nicht gegen Art. 44 ff. DSGVO verstoßen, indem sie Daten der

bezüglich all dies die ALLEINIGE Darlegungs- und Beweislast obliegt. Ein weiterer Beweis für die kriminelle

Mandantin der Mandantin des Beklagten zwischen den USA und der EU austauschten. Denn

Begünstigung der Kläger durch das LG Wiesbaden.

ungeachtet der hier offen zu lassenden Frage, ob Art. 44 ff. DSGVO vorliegend überhaupt

einschlägig sind, war ein Datenaustausch jedenfalls gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. b)

DSGVO zulässig. Gleichfalls UNSINN! Denn gerade weil die USA als ein unsicheres Drittland in

Sachen Datenschutz geltend (vgl. sämtliche EU-Entscheidungen hierzu (vgl. z.B. no safe harbour-Entscheidung, etc.)) UND da ja die Erbin MIT VERBOTserklärung vom 28. März 2020 ALLE Datenverarbeitung, also auch die

Die Äußerungen des Beklagten sind auch nicht mehr von dem Recht auf freie

Meinungsäußerung gedeckt. Durch die massiven Vorhaltungen und unwahren

Behauptungen sind die Belange der betroffenen Rechtsanwälte in einem nicht mehr zu

rechtfertigenden Maß tangiert. Indem der Beklagte sich mit Behauptungen eines

Fehlverhaltens der Kläger an die Mandantin der Kläger sowie die Rechtsanwaltskammer

gewandt hat, nimmt er bewusst in Kauf, dass diese Empfänger das Verhalten der Kläger als

unseriös einschätzen könnten. Dies ist im Hinblick auf den Umstand, dass der Anlass zu den

Äußerungen des Beklagten die Versendung eines Schreibens über beA an den Beklagten

war, eine nicht hinnehmbare Auswirkung. Die wiederholten Behauptungen des Beklagten

sind offensichtlich darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Kläger herabzusetzen, zu

diffamieren bzw. diese formal zu beleidigen. Nicht mehr die Auseinandersetzung mit der

Sache steht im Vordergrund, sondern die Diffamierung der Kläger. Durch den wiederholten

direkten Kontakt zu der Mandantin der Kläger und Äußerung der Beschuldigungen auch ihr

Versendung ihrer Daten in die USA VERBOTEN hat, mussten sich die Kläger und die SCU hieran zwingend halten.

Zudem: wen versucht denn das LG mit Art. 49 I, lit. b DSGVO zu privilegieren. Denn weder die SCU noch die

Kläger haben ihre gesetzwidrige Versendung offengelegt, welche in Widerspruch zu dem VERBOT gesetzwidrig

erfolgte. UND diese Norm entband die Kläger nicht davon, über die stattgefundene Versendung zu informieren,

und auf die auch diesbezüglichen Auskunftsansprüche sich auszuschweigen.

Auch diesbezüglich blendet das Gericht kriminell begünstigend einfach mal das erklärte VERBOT aus, wendet zitiertes Recht falsch an, verdreht vorsätzlich den wahren Sachverhalt bis zur Unkenntlichkeit und führt insgesamt ALL seine Rechtsanwendung sowohl sachlich, wie auch rechtlich vorsätzlich widersprüchlich durch, weil auf anderem Wege die kriminelle Begünstigung der Kläger nicht möglich wird.

gegenüber wird zudem das Mandatsverhältnis der Kläger zur SCU ernsthaft gefährdet. Die wiederholte Behauptung erheblicher Rechtsverstöße der SCU gegenüber erscheint geeignet,

Zweifel bei der Mandantin an einer seriösen anwaltlichen Tätigkeit der Kläger zu begründen.

Kriminelle Begünstigung! Die Kläger und die SCU haben BEWIESEN die Rechte unserer Mandantin verletzt, und deren Einstellung verweigert. Dies durfte ich als Opfer-RA in Ausübung meiner anwaltlichen Mandatspflichten gegenüber Dem Beklagten waren für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das in Ziff. 1 und 2

erlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

den Tätern = Kläger und SCU auch rügen. Anderenfalls würde ja unsere Mandantin einerseits hinsichtlich ihrer verbrieften Datenschutzrechte, sowie hinsichtlich Ihrer Grundrechte (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 II GG & Erstes Volkszählungsurteil entrechtet werden. Zudem "verzichtet" das LG vorsätzlich gesetzwidrig auf jede Form der Grundrechtsanwägung, trotz dass sowohl die Grundrechte der Erbin, als auch die Grundrechte des Beklagten mit dieser

Schreiben vom 24.11.2020 erfolgte Anforderung der Abschlusserklärung veranlassten kriminell hoch korrupten und begünstigenden Entscheidung AUF NULL REDUZIERT verletzt werden! Kosten ist als Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung

ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) begründet (vgl. BGH, Urt. v. 04.02.2010, I ZR 30/08, MDR 2010, 1087, zit. n. juris). Die Anforderung der Abschlusserklärung gehört in gebührenrechtlicher Hinsicht nicht mehr zum vorangegangenen Eilverfahren, sondern zur Hauptsacheklage, so dass das Abschlussschreiben als eine neue, selbständig zu honorierende Angelegenheit im Sinne des § 17 Nr. 4 lit. b RVG anzusehen ist (BGH a. a. O.). Da es sich bei einem Abschlussschreiben nicht um ein Schreiben einfacher Art i.S. von Nr. 2302 RVG VV handelt, ist die dafür anfallende Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV zu bemessen. Ein Abschlussschreiben erschöpft sich in der Regel nicht in einer bloßen Bezugnahme auf die bereits ergangene einstweilige Verfügung, sondern verfolgt insbesondere das Ziel, einen Verzicht des Antragsgegners auf sämtliche Gegenrechte herbeizuführen. Der Schwierigkeitsgrad eines solchen Schreibens ist daher in der Regel höher anzusetzen als bei bloßen Zahlungsaufforderungen, Mahnungen oder Einwohnermeldeamtsanfragen, die anerkanntermaßen der Nr. 2302 RVG VV unterfallen (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., RVG Nr. 2302 VV Rdn. 3). Hinzu kommt eine Gebührenerhöhung von 0,3 gemäß Nr. 1008 RVG VV, da es sich um 2 Auftraggeber handelt. Unter Zugrundelegung eines zutreffenden Gegenstandswertes von 25.000,00 Euro und des RVG in der Fassung vom 23.07.2021 ergibt sich der geltend gemachte Nettobetrag von 1.280,80 Euro.

Über die Hilfswiderklage war nicht zu entscheiden, da die hierfür gesetzte innerprozessuale Bedingung einer Abweisung der Hauptsacheklage nicht eingetreten ist. In der Sache wäre sie aber ohnehin unbegründet gewesen, da die Voraussetzungen des § 927 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. Veränderte Umstände sind nicht eingetreten, insbesondere war die Hauptsacheklage nicht abzuweisen. **Blödsinn! Denn wäre in der Hauptsache nach Recht und Gesetz entschieden worden, dann würden selbstverständlich auch (analog) "veränderte Umstände" eingetreten sein.**

Aus denselben Gründen war auch dem Antrag des Beklagten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 05.09.2021 nicht zu entsprechen, ungeachtet der voranzustellenden Frage,

Doch dass der e.V.-Antrag der Kläger vom 6. April 2020 nicht einmal beschlussfähig gestellt worden war, und zudem nachgewiesen durchgängig auf unwahren und nicht belegten Behauptungen der Kläger, dass fiel dem kriminell begünstigenden LG natürlich nicht auf!

ACHTUNG: vorliegend geht es ja konkret darum nachzuweisen, dass das LG in krimineller Weise wie strafrechtlich angezeigt sein Urteil kriminell zugunsten der Kläger gefällt hat. Folglich musste der Unterfertigende dann auch an der jeweils die Kriminalität belegenden Stelle dies auch zum Ausdruck bringen.

ob der Antrag nur als Anregung oder als formeller Antrag zu verstehen sein sollte bzw. ob die beklagenseits hierzu gesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Als Unterlegener hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO. Orientierungspunkt für die Bemessung der Sicherheitsleistung bei einem nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruch – wie hier - ist in der Regel die Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs nach § 717 ZPO. Es kommt also neben den Kosten auf den materiellen Schaden an, den der Schuldner durch die Vollstreckung erleiden kann. Im Rahmen der Vollstreckung des gegenständlichen Unterlassungstitels droht dem Beklagten in erster Linie die Festsetzung von Ordnungsgeldern und Ordnungshaft, die sich vorab jedoch in ihrer Höhe kaum greifen lassen und keine hinreichend konkreten Anknüpfungspunkte für die Festsetzung der Sicherheitsleistung bieten. Eine Orientierungshilfe bietet in solchen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten aber der Streitwert (vgl. OLG Dresden, Urteil v. 13.02.2018 – 4 U 1234/17, OLG Schleswig, Urteil v. 07.06.2017 – 6 U 38/16, jew. zit. n. beck-online), den die Kammer daher auch vorliegend zugrunde gelegt hat.

Gleichfalls kriminell korrupter Unsinn des LG: Denn oben führt das LG selbst "rührselig" aus, die bösen bösen Äußerungen des Beklagten würden die ernsthafte Gefahr eines Mandatsverlustes für die Kläger bedeuten. Und an vorliegender Stelle wird die Möglichkeit, dass der Beklagte zu einem Ordnungsgeld in voller Höhe (250.000,-- EUR) als unmöglich dargestellt. Folglich beantragte ich ja auch, den Streitwert auf 250.000,-- EUR festzulegen, da ja JEDE einzelne Äußerung des Beklagten, OHNE Fortsetzungszusammenhang mit einem Ordnungsgeld von 250.000,-- EUR belegt werden kann!

Dr. Siebelt	Laudi	Pradt
Vorsitzende	Richterin am	Richterin am Landgericht
Landgericht	Richter am Landgericht	

ACHTUNG: Der Beklagte/Unterfertigende erhebt hiermit zudem HINSICHTLICH JEDES der vorstehend in blauer Schriftfarbe ausgeführten Punkte NICHT-Gehörs-Beschwerde, wegen diesbezüglich jeweils nachgewiesenem Verstoß gegen Art. 103 I GG!

Beglaubigt
Wiesbaden, 03.11.2021

Moerler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle